

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1401-3/86

Wien, 28. August 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Dienstrecht der
Hochschullehrer im BDG 1979
geregelt wird;
Stellungnahme

45 - GE/9.86

02. 09. 1986

3. Sep. 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Reichenlechner
Dr. Amwanger

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1401-3/86

Wien, 28. August 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Dienstrecht der
Hochschullehrer im BDG 1979
geregelt wird;
Stellungnahme

zu GZ 920.531/8-II/A/6/86

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 19. Juni 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Be-
treff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken
bestehen. Der Gesetzentwurf gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 171 Abs. 1:

In die Aufzählung der Pflichten sollten für außerordentliche
Universitätsprofessoren, die an der Universität als Ärzte
verwendet werden, auch die Aufgaben gemäß § 155 Abs. 6 auf-
genommen werden. Hiedurch würde sichergestellt, daß auch die
Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Wochendienstzeit gemäß § 172
zählt.

Zu § 189 Z 3:

Für den Fall, daß ein Universitätsassistent Arzt ist und
die Lehrbefugnis als Universitätsdozent besitzt, sollte diese
Bestimmung etwa wie folgt lauten:

"3. Bei der Festlegung der Dienstpflichten gemäß § 180 und
der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit gemäß

- 2 -

§§ 181 und 188 Z 2 sind auch die im § 155 Abs. 6 genannten Aufgaben zu berücksichtigen."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a light grey rectangular background.

**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**